

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 50/97

BESCHLUSS

vom

1. April 1998

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 1. April 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2
gegen den Beschluß des Thüringer Oberlan-
desgerichts, Senat für Landwirtschaftssa-
chen, vom 11. September 1997 wird als un-
zulässig verworfen. Die Beteiligte zu 2
hat dem Beteiligten zu 1 die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 2.000 DM.

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1 kaufte von der Beteiligten zu 3 mit
notariellem Kaufvertrag vom 8. September 1994 ein Grundstück
mit 0.2815 ha für 2.000 DM, das an die Beteiligte zu 5 ver-
pachtet ist, die dort eine Betriebstankstelle betreibt. Der
Notar beantragte mit Schreiben vom 12. September 1995, einge-
gangen am 18. September 1995 die Genehmigung nach dem Grund-

- 3 -

stückverkehrsgesetz bzw. bat um Erteilung eines Negativzeugnisses. Die Genehmigungsbehörde (Beteiligte zu 2) verlängerte mit Zwischenbescheid vom 5. Oktober 1995 die Genehmigungsfrist "um zwei Monate". Die Beteiligte zu 4 erklärte mit Schreiben vom 21. November 1995 gegenüber der Siedlungsbehörde (Flurneuordnungsamt), sie übe das Vorkaufsrecht nach § 4 RSG aus. Die Beteiligte zu 2 teilte dies mit Bescheid vom 31. November 1995 dem Notar und den Kaufvertragsparteien mit und versagte gleichzeitig die Genehmigung des Kaufvertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG.

Den Antrag des Beteiligten zu 1 auf gerichtliche Entscheidung hat das Landwirtschaftsgericht zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht den Bescheid des Landwirtschaftsamts Meinungen aufgehoben und festgestellt, daß der Kaufvertrag keiner Genehmigung bedürfe. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2.

II.

Das Beschwerdegericht hält den Kaufvertrag nicht für genehmigungsbedürftig, weil das mit einer Tankstelle bebaute Grundstück nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt sei.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie wurde zwar vom Beschwerdegericht zugelassen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LwVG). Dies allein macht sie aber nicht zulässig, es müssen vielmehr auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 29/62, RdL 1963, 90, 91). Der Beteiligten zu 2 fehlt jedoch die Beschwerdeberechtigung. Das Amt für Landwirtschaft ist allein Genehmigungsbehörde (vgl. Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrstVG) und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 7. Juni 1991, GVBl 1991, 132, geändert durch Verordnung vom 19. August 1994, GVBl 1994, 963). Ihr war allerdings die Entscheidung des Beschwerdegerichts zuzustellen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LwVG). Ein Beschwerderecht stand aber nur der übergeordneten Behörde zu (§ 32 Abs. 2 Satz 2 LwVG; vgl. auch Senatsbeschl. v. 14. Juli 1965, V BLw 13/65, RdL 1965, 273). Die Rechtsmittelfrist wird dabei durch die Zustellung an die nachgeordnete Behörde (= Beteiligte zu 2) in Lauf gesetzt (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Juni 1964, V Blw 9/64, RdL 1964, 212, 213). Welche Dienststelle als "übergeordnete Behörde" nach § 32 Abs. 2 Satz 2 LwVG anzusehen ist, richtet sich nach dem Behördenaufbau in den einzelnen Ländern (vgl. auch Barnstedt/Steffen, LwVG 5. Aufl. § 32 Rdn. 31). Im vorliegenden Fall kann diese Frage dahinstehen, denn jedenfalls ist es nicht die Beteiligte zu 2 (Beschwerdeführerin) als Genehmigungsbehörde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 45 LwVG. Die Beteiligte zu 2 ist zwar von der Zahlung von Gerichtskosten befreit (§ 42 Abs. 2 LwVG). Dies hindert jedoch nicht, ihr die

Erstattung von außergerichtlichen Kosten des Beteiligten zu 1
aufzugeben (vgl. Senatsbeschl. v. 11. Oktober 1955,
V BLw 24/55, NJW 1955, 1796).

Hagen

Vogt

Wenzel